

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 26.03.2020

Unser Zeichen: 001077-18/11/11

8 OH 2/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf das zwischenzeitlich vorliegende Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 13.01.2020.

1.

Auch wenn der Sachverständige mittlerweile etliche Fragen beantwortet hat, sind aus Sicht der Antragsteller noch folgende Ergänzungsfragen zu stellen:

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.1.

Zu Ziffer 2.1.1.1

In seinem Gutachten vom 13.01.2020 beschreibt der gerichtlich bestellte Sachverständige unter Ziffer 2.1.1.1 auf S. 4, dass zur Feststellung der Art dieser Undichtigkeit der Kessel demontiert und der Kesselkörper zerlegt werden müsste.

Wir beantragen namens und in Vollmacht der Antragsteller, dass der Sachverständige diese Feststellungen treffen soll.

Die Antragsteller sind nach wie vor der Auffassung, dass der Schaden am Heizkessel auf ein Verschulden des Antragsgegners zurückzuführen ist.

Insoweit vermuten sie nach wie vor, dass der Korrosionsschaden, der am Heizkessel festgestellt worden ist, darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsgegner den Heizkreislauf der Fußbodenheizung des Schwimmbades der Antragsteller direkt, d.h. ohne dass Dazwischenschalten eines Wärmetauschers an den Heizkessel angeschlossen hat.

Die Antragsteller gehen weiterhin davon aus, dass die chemische Beschaffenheit des Wassers in der Fußbodenheizung dazu geführt hat, dass der 63 kW- Heizkessel letztlich korrodiert ist.

Daher formulieren wir folgende ergänzende Beweisfrage:

Der Sachverständige soll durch eine Zerlegung des 63 kW-Heizkessels der Antragsteller feststellen, worauf die Korrosion des Kessels zurückzuführen ist und insbesondere eine Aussage dazu tätigen, ob diese Korrosion auf den Umstand zurückzuführen ist, dass der Antragsgegner den Heizkreislauf der Fußbodenheizung

ohne zusätzlichen Wärmetauscher direkt an den Heizkessel angeschlossen hat.

1.2.

Zu Ziffer 2.1.1.2

Sollte der Sachverständige trotz der vorstehenden Darlegungen bei seiner Auffassung bleiben, dass die Schäden am Heizkessel nicht aus einer innenseitigen (d.h. wasserseitigen) Belastung des Heizkessels herrühren, stellen wir ergänzend die Frage, wodurch es zu einer Unterschreitung des Taupunkts des Abgases im Heizkessel und damit verbunden zu einem säurehaltigen Kondensat gekommen ist.

1.2.1.

Die Antragsteller vermuten insoweit, dass durch den unmittelbaren Anschluss des Heizkreislaufs der Fußbodenheizung an den Heizkessel deutlich kälteres Wasser in den Heizkessel gelangt ist, als das Wasser des Rücklaufs einer normal betriebenen Heizungsanlage.

Während eine Heizungsanlage mit Heizkörpern in der Regel mit 70° im Vorlauf und 55° im Rücklauf betrieben wird, wird eine Fußbodenheizung allenfalls mit 25° im Vorlauf und 15° im Rücklauf betrieben.

Durch den unmittelbaren Anschluss dieses Heizkreislaufs gelangte sehr kaltes Wasser in den Heizkessel, welches durch die erheblichen Temperaturunterschiede im wasserseitigen System zu einer Unterschreitung des Taupunkts im feuerseitigen Abgasbereich führte.

In diesem Zusammenhang wird von besonderer Bedeutung sein, dass durch die Tatsache, dass die Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß funktioniert hat, der Pufferspeicher mit immerhin zusätzlich 1 000 l Inhalt ständig und ausschließlich über den Heizkessel beheizt werden musste, der jetzt den Korrosionsschaden aufweist.

Die Antragsteller wissen noch genau, dass beispielsweise im Hochsom-

mer 2014 der Antragsgegner versucht hat, den 63 kW-Kessel abzuschalten, weil es ja nicht Sinn und Zweck der ganzen Sache sein konnte, dass während des Hochsommers der Kessel lief. Insoweit hatten die Antragsteller ja darauf gehofft und darauf gebaut, dass durch die Wärmepumpe gerade das Betreiben des Heizkessels im Sommer gänzlich vermeidbar ist. Der Antragsgegner hat dann den Heizkessel ausgeschaltet und sofort fiel die Wärmepumpe aus.

Glaubhaftmachung: die anliegend **beigefügte** eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin (Anlage AS8)

Hieraus ergibt sich, dass es genau so war, wie der Sachverständige im vorletzten Absatz auf S. 5 seines Gutachtens darlegt, dass nämlich der Heizkessel aufgrund der anhaltenden Fehlfunktionen der Wärmepumpe letztlich den Pufferspeicher mit 1 000 l Inhalt zusätzlich zum Heizungswasser des Hauses ständig aufwärmen musste.

Wir stellen daher an den Sachverständigen folgende Ergänzungsfragen:

Der Sachverständige mag durch eine genaue Ursachenfeststellung ermitteln, aufgrund welchen Umstandes der Taupunkt des Abgasesystems beim Betrieb des Heizkessels über einen längeren Zeitraum unterschritten wurde, sodass sich säurehaltiges Kondensat bilden konnte, welches den Kesselkörper angegriffen und teilweise aufgelöst hat.

Insbesondere mag der Sachverständige eine Aussage darüber machen, inwieweit die Arbeiten bzw. die Fehler des Antragsgegners ursächlich hierfür sind und hier insbesondere der Umstand, dass der Pufferspeicher ständig mit beheizt werden musste.

1.2.2.

Bei der Begutachtung soll der Sachverständige darüber hinaus berücksichtigen, dass statt eines Drei-Wege-Ventils nur ein Zwei-Wege-Ventil, d.h. statt eines 180° Ventils nur ein 90° Ventil angeschlossen worden war.

Insoweit kann auf das Gutachten der Firma Mitsubishi vom 16.09.2014 verwiesen werden, wo festgestellt wurde, dass statt der 180° Stellmotoren nur 90° Stellmotoren eingebaut worden sind.

Glaubhaftmachung: Das in Ablichtung **beigefügte** Gutachten der Firma Mitsubishi vom 16.09.2014 (Anlage AS9)

Nur am Rande sei an dieser Stelle auf folgenden Umstand hingewiesen:

Auf der 2. Seite steht „abgelesen am Wärmemengenzähler“.

Glaubhaftmachung: wie vor

Diesen Wärmemengenzähler hatten die Mitarbeiter des Antragsgegners kurz vor dem Besuch der Fachleute von Mitsubishi eingebaut und danach wieder entfernt, damit man gar nicht sehen konnte, wie schlecht die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe war. Davon hatten die Antragsteller als Laien damals natürlich keine Ahnung.

Erst ein Handwerker machte die Antragstellerin später darauf aufmerksam, dass eine Wärmepumpe einen Wärmemengenzähler haben müsse, da man sonst keine Förderung für die Pumpe bekäme. Von einer möglichen Förderung hatte der Antragsgegner den Antragstellern niemals etwas gesagt und bei der grottenschlechten Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe hätte man wohl ohnehin keine Förderung bekommen.

Im Zuge der Erstellung des ersten Gutachtens musste dann mit einem Kostenaufwand von rd. 3.000,-- Euro erst einmal ein Wärmemengenzähler eingebaut werden, was wieder zu einer monatelangen Verzögerung führte.

Der Sachverständige Nürnberg hatte bei dem ersten Termin im April 2016 kein Wort darüber verloren, dass eigentlich ein Wärmemengenzähler hätte vorhanden sein müssen. Vielmehr hatte er dem Gericht mitgeteilt, wenn er feststellen sollte, dass die Wärmepumpe zu viel Strom verbrauche, dann müsse ein Wärmemengenzähler eingebaut werden.

Glaubhaftmachung: Beziehung der Akten zu Az. 8 O 250/15

Auch hier erkennt man wieder einmal, wie dilettantisch und völlig unfachmännisch der Antragsgegner seine Werkleistung erbracht hat.

1.2.3.

Ergänzend ist zudem darauf hinzuweisen, dass bereits die Planung seitens des Antragsgegners völlig unzureichend erfolgt war.

Wir verweisen insoweit auf die vom Antragsgegner erstellte Planung für die Anlage im Hausanwesen der Antragsteller.

Glaubhaftmachung: Die in Ablichtung **beigefügte** Planung des Antragsgegners (Anlage AS 10)

Demgegenüber hat die Firma Zeeh einen Plan erstellt, wie die Anlage tatsächlich sinnvoll betrieben werden könnte.

Glaubhaftmachung: Der in Ablichtung **beigefügte** Plan der Firma Zeeh (Anlage AS11)

Bereits für einen Laien ergibt sich aus einem Vergleich der beiden Pläne, dass die Planung des Antragsgegners nicht ausreichend gewesen sein kann.

Insoweit vermuten die Antragsteller, dass sich bereits aus der Planung und dem Fehlen notwendiger Elemente ergibt, dass der Pufferspeicher ausschließlich durch den jetzt schadhaften Heizkessel beheizt worden

ist.

Wir bitten vor diesem Hintergrund den Sachverständigen auch darum,

die beiden Planungen und insbesondere den Planungsvorschlag des Antragsgegners einer Überprüfung zu unterziehen und eine Ausasage darüber zu treffen, ob die Planung des Antragsgegners ausreichend und ziel führend gewesen ist, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Funktion des Pufferspeichers.

1.3.

Ergänzend haben die Antragsteller inzwischen noch herausgefunden, dass möglicherweise der Antragsgegner auch fehlerhaft die Wärmetauscher im Pufferspeicher angeschlossen bzw. stillgelegt hat.

Die Antragsteller vermuten insoweit, dass mindestens einer der verschiedenen Wärmetauscher im Pufferspeicher stillgelegt worden ist, weil ansonsten kein externer Wärmetauscher hätte angebaut werden müssen.

Weiterhin behaupten wir, dass durch diese Maßnahmen des Antragsgegners letztlich die Funktion des Wärmetauschers nicht mehr gewährleistet war, insbesondere war es nicht möglich, dass die Wärmepumpe den Pufferspeicher ordnungsgemäß aufheizen konnte.

Daher bitten wir den Sachverständigen ergänzend wie folgt zu ermitteln:

Der Sachverständige mag überprüfen, ob die bauartbedingt im Pufferspeicher vorhandenen Wärmetauscher in Betrieb und ordnungsgemäß an die jeweiligen Vor- und Rücklaufleitungen angeschlossen sind. Sollte er hier Fehler feststellen, mag er genau dokumentieren, welche Fehler dies sind und zu welchen Schäden insbesondere an der Wärmepumpe und dem

Heizkessel diese fehlerhaften Anschlüsse bzw. Montagearbeiten führen können bzw. geführt haben.

1.4.

Auch im Hinblick auf den Abzug „Neu für Alt“ sind die Darlegungen des Sachverständigen nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Wenn auch nach einem Lebensdauerkatalog, den der Sachverständige seinem Gutachten als Anhang beifügt, die Lebensdauer eines Öl-Heizkessels in der Regel zwischen 15 und 20 Jahren beträgt, kann der Wert zum Zeitpunkt der Durchführung der mangelhaften Arbeiten des Antragsgegners nicht bei 0,00 € gewesen sein. Immerhin war der Kessel trotz abgelaufener theoretischer Lebensdauer noch intakt und in Betrieb, als der Antragsgegner mit seinen mangelhaften Arbeiten begann.

Wir behaupten, dass der 63 kW-Heizkessel ohne die Korrosion noch mindestens 10 - 12 Jahre zuverlässig seinen Dienst getan hätte.

Im Hinblick auf die Lebensdauer des Heizkessels kann zudem auf die Ausführungen des Sachverständigen zu Ziffer 2.2.1.2. verwiesen werden, wonach er einen Abzug „neu für alt“ von 69 % für angemessen hält.

Dies bedeutet dann, dass tatsächlich 31 % als Restwert des nach den Kostenvoranschlägen erforderlichen Betrages in Ansatz gebracht werden müssen.

Der Sachverständige wird daher gebeten,

im Hinblick auf den Umstand, dass der Heizkessel sicherlich noch 10 - 12 Jahre zuverlässig gearbeitet hätte, seine entgegenstehenden Ausführungen im Gutachten zu korrigieren und zu bestätigen, dass ein Abzug „neu für alt“ von maximal 69 % in Ansatz zu bringen

gen ist (entsprechend seinen Berechnungen unter Ziffer 2.2.1.2)

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass der betreffende Heizkessel insgesamt nur 13 Jahre in Betrieb war, weil das Schwimmbad über viele Jahre nicht in Betrieb war. Dies ist den Antragstellern von den Nachbarn, die mit dem Voreigentümer gut bekannt waren, mitgeteilt worden.

Glaubhaftmachung: Die bereits überreichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 11.02.2019, Seite 2; (Anlage AS3)

1.5.

Des Weiteren sind die vom Sachverständigen auf Seite 23 seines Gutachtens ermittelten Kosten für die Erneuerung des Öl-Kessels deutlich zu niedrig geschätzt.

Wir überreichen anliegend zwei zwischenzeitlich den Antragstellern vorliegende Angebote und zwar einmal der Firma Braun und einmal der Firma Schmitt, aus denen sich ergibt, dass die Erneuerung des 63 kW-Heizkessels brutto deutlich mehr als 17.000,00 € kostet. Die 12.072,55 € des Sachverständigen in seinem Gutachten sind daher deutlich zu niedrig geschätzt.

Glaubhaftmachung: 1. das in Ablichtung **beigefügte** Angebot der Firma Braun vom 22.08.2018 (Anlage AS12)
2. das in Ablichtung **beigefügte** Angebot der Firma Schmitt vom 12.11.2018 (Anlage AS13)

Insoweit bitten wir den Sachverständigen,

seine Kostenschätzung entsprechend den vorliegenden Angeboten der Firma Braun vom 22.03.2018 und der Firma Schmitt vom 12.11.2018 zu überprüfen und

zu korrigieren.

1.6.

Zu Ziffer 2.1.4.

Hier werden die Antragsteller versuchen, mit der Gebäudeversicherung eine Regulierung herbeizuführen. Die Schäden sehen in der Tat wie Frostschäden aus.

1.7.

Zu Ziffer 2.1.5.1.

Insoweit bitten wir den Sachverständigen um Ermittlung,

mit welchen Kosten die Erneuerung der Ansteuerung der Pumpen nach der Demontage der Steuerung durch die Antragsgegnerseite verbunden sein wird.

1.8.

Zu Ziffer 2.1.5.2.

Hier stellt der Sachverständige fest, dass die Fußbodenheizung völlig falsch angeschlossen worden ist. Insoweit wenden wir uns allerdings auch gegen die Ermittlung der Kosten auf Seite 26 des Gutachtens und bitten den Sachverständigen darum,

die Kosten entsprechend den vorgelegten Angeboten (Anlagen AS 12 und AS 13) neu zu kalkulieren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige in seinem Gutachten auf Seite 24 zu dem Ergebnis kommt, dass die Erneuerung des Verteilerbalkens 425,43 € kostet. Dies ist allerdings nicht nachvollziehbar, weil der Sachverständige während des ersten Klage-

verfahrens zu Aktenzeichen 8 O 250/15 des Landgerichts Koblenz in seinem dortigen Gutachten vom 28.05.2018 auf Seite 8 die Wertverbesserung wegen dieses Heizkreisverteilers zu Lasten der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens immerhin mit brutto 1.291,15 € beziffert.

Glaubhaftmachung: Die anliegend in Ablichtung **beigefügte** Seite 8 des Gutachtens des Sachverständigen Nürnberg im ursprünglichen Klageverfahren zu Az. 8 O 250/15 mit Vergrößerung der 2.Tabelle (Anlage AS 14)

Wenn die Maßnahme im ersten Gutachten 1.291,15 € wert gewesen ist, kann der Wert heute nicht lediglich 425,43 € betragen.

1.9.

Zu Ziffer 2.1.6.

Auch hier muss in jedem Fall noch weitere Aufklärung betrieben werden.

Der Sachverständige wird insoweit gebeten,

die Steuerung der Anlage, die ersichtlich defekt ist, durch eine Firma erneuern zu lassen, damit mit intakter Steuerung die Funktionsfähigkeit der gesamten Heizungsanlage ordnungsgemäß überprüft werden kann.

Sollten sich nach Erneuerung der Steuerung weitere Mängel in der Heizungsanlage bzw. der Funktion der Heizungsanlage zeigen, mag der Sachverständige diese dokumentieren und ermitteln, mit welchem Kostenaufwand und auf welcher Art und Weise diese Mängel zu beheben sind. Insbesondere mag der Sachverständige eine Aussage dahingehend treffen, ob den Antragsgegner die Verantwortung für die Fehlfunktionen und Mängel, die gegebenenfalls festgestellt werden, trifft.

1.10.

Zu Ziffer 2.1.6.2.

Auch insoweit bemängeln die Antragsteller, dass die Kosten für die Wiederherstellung des Schaltschranks mit 1.374,45 € brutto viel zu niedrig angesetzt sind.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass eine völlig unübersichtliche Verdrahtung dieses Schaltschranks gegeben ist, wovon sich der Unterzeichner beim Ortstermin selbst überzeugen konnte, erscheint es ausgeschlossen, dass die Funktionsfähigkeit des Schaltschranks mit diesem geringen Betrag wiederhergestellt werden kann.

Insoweit kann auch auf das Angebot der Firma Schmitt verwiesen werden, aus dem sich ein deutlich höherer Betrag hierfür ergibt.

Glaubhaftmachung: Das bereits vorgelegte Angebot der Firma Schmitt (Anl. AS13)

Der Sachverständige wird daher gebeten,

im Hinblick auf die v.g. Umstände die Kosten für die Reparatur der Verkabelung des Schaltschranks neu zu kalkulieren.

1.11.

Zu Ziffer 2.1.6.3.

Erfreulicherweise stellt der Sachverständige zu dieser Ziffer fest, dass die entsprechende Steuerung, die der Antragsgegner geliefert und eingebaut hat, nicht richtig funktioniert und daher zu erneuern ist.

Auch insoweit bemängeln wir allerdings die Ermittlung der Kosten gemäß

Tabelle 2 auf Seite 24 des Gutachtens.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass derselbe Sachverständige im ursprünglichen Klageverfahren zu Aktenzeichen 8 O 250/15 auf Seite 8 seines damaligen Gutachtens gerade diese Steuerungsmechanismen als Wertverbesserung zu Lasten der Antragsteller mit immerhin 822,89 € bewertet hat. Dieses Gutachten führte dann dazu, dass für die nach heutigen Feststellungen **wertlose Steuerungseinheit** 822,89 € zu Lasten der Antragsteller und zugunsten des Antragsgegners im damaligen Klageverfahren berücksichtigt wurden.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Akten zu Az. 8 O 250/15

Der Sachverständige wird daher um die Feststellung gebeten,

dass die Kosten für die Erneuerung der entsprechenden Steuerungseinheit daher mindestens 822,89 € betragen müssen zuzüglich einer angemessenen Preissteigerung seit der Erstellung des damaligen Gutachtens.

1.12.

Zu Ziffer 2.1.7.

Im Hinblick auf den Whirlpool sind die Antragsteller nach wie vor der Auffassung, dass die Fehlfunktion nicht auf Verkalkung der Armaturen zurückzuführen ist, sondern auf einen Fehler der Steuerung.

Es war nämlich so, dass an einem Tag plötzlich nur kaltes Wasser aus dem Whirlpool herauskam, und am nächsten Morgen plötzlich das Wasser wieder warm war und heute dort nur heißes Wasser austritt.

Wir gehen davon aus, dass dann, wenn die Steuerung durch den Sachverständigen zum Zwecke der Überprüfung der Heizungsanlage erneuert wird, eine entsprechende Überprüfung der Warmwasserversorgung des

Whirlpools erfolgen kann.

Daher mag der Sachverständige klären,

worauf die Fehlfunktion des Whirlpools zurück zu führen ist.

2.

Ergänzend müssen noch folgende Begutachtungen durchgeführt werden:

2.1.

Im Oktober 2018 sind auf einen Schlag sieben Sicherungen im Schaltschrank des Hauses ausgefallen. Es war nicht möglich, diese sieben Sicherungen wieder rein zu drücken, zusätzlich löste auch der Fehlerstromschutzschalter aus.

Glaubhaftmachung: die bereits überreichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin (Anlage AS9)

Der hinzugerufene Elektro-Notdienst tauschte dann die Sicherungen aus und danach funktionierte die Anlage wieder ordnungsgemäß.

Glaubhaftmachung: wie vor

Insoweit vermuten die Antragsteller, dass durch dem vom Antragsgegner verursachten Kurzschluss in der Steuerung Kriechströme oder Fehlerströme verursacht worden sind, die dann letztlich dazu führten, dass einige Monate später die sieben Sicherungen ausgefallen sind.

Daher wird an den Sachverständigen die Frage gestellt,

ob dieser Ausfall der sieben Sicherungen mit dem

Kurzschluss in der Steuerung links neben dem Durchgang zum Schwimmbadkeller in Verbindung steht, den der Antragsgegner verursacht hat.

2.2.

Derzeit ist es im Schwimmbad im Hausanwesen der Antragsteller lausig kalt. Der Fußboden, der bekanntlich mit der Fußbodenheizung aufgewärmt werden soll, ist EISKALT; es kommt kein bißchen Wärme dort an.

Glaubhaftmachung: die bereits überreichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin (Anlage AS9)

Im Keller stehen der Vorlauf auf 23° und der Rücklauf auf etwa 55°C.

Glaubhaftmachung: wie vor

Bevor der Antragsgegner an der Anlage gearbeitet hat, war diese Fußbodenheizung seitens der Antragsteller NIEMALS in Betrieb, weil die Lüftungsanlage vollkommen ausreichend war.

Glaubhaftmachung: wie vor

Seinerzeit hatte der Antragsgegner, der vor der Auftragserteilung etwa 10 mal bei den Antragstellern war, weil er immer wieder etwas nachschauen wollte, den Antragstellern den Vorschlag unterbreitet, dass er die Fußbodenheizung spülen lassen wolle, weil diese viele Jahre nicht in Betrieb gewesen war und diese sollte dann auch von der Wärmepumpe aus versorgt werden. Das erschien den Antragstellern damals logisch, weil eine Fußbodenheizung ja nur geringe Temperaturen benötigt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Antragsteller vermuten, dass der Mitarbeiter des Antragsgegners die-

sem zwar gesagt hat, er habe die Fußbodenheizung gespült. Dies entsprach aber offensichtlich nicht den Tatsachen. Die Antragstellerin hat seit 2014 immer wieder festgestellt, dass die angeblich gespülte Fußbodenheizung keine Wärme abgab.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nach Berechnungen, die die Antragstellerin angestellt hat, entfallen mindestens 4.000 ltr. Heizöl pro Jahr nur auf die Fußbodenheizung. Das Schwimmbad ist seit Januar 2018 nicht in Betrieb, aber die Antragsteller haben trotzdem einen erheblichen Heizölverbrauch.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die offensichtlich unnötige Fußbodenheizung im Schwimmbad läuft seit nunmehr seit etwa fünf Jahren ununterbrochen. Man kann diese Fußbodenheizung noch nicht einmal abstellen.

Glaubhaftmachung: wie vor

Während dieses Zeitraumes haben die Antragsteller mindestens 20.000 ltr. Heizöl vollkommen sinnlos nur für die überflüssige Fußbodenheizung verbraucht, die der Antragsgegner fehlerhaft in Betrieb gesetzt hat. verbraucht.

Wir fragen im Hinblick auf die vorstehenden Umstände und die ergänzend:

***Wo bleibt die Wärme, die durch die Leitungen geht ?
Sie muss ja irgendwo verbleiben, wenn sie den Boden
im Schwimmbad nicht aufheizt..***

***Ist durch die hohe Temperatur der Estrich beschädigt,
wenn ja, mit welchen Kosten ist dieser zu renovieren ?***

Welche Mehrkosten für unnötig verbrauchtes Heizöl sind den Antragstellern seit Ende 2014 und insbesondere seit der unsachgemässen Reinigung und des falschen Anschlusses des Verteilers der Fußbodenheizung mit Abschluss der Arbeiten am 13.02.2015 entstanden ?

2.3.

Da die Antragsteller selbstverständlich in keiner Weise dem Antragsgegner persönlich gestatten werden, noch irgendwelche Arbeiten an der Anlage, wie z. B. den Ausbau von bestimmten Komponenten vorzunehmen, müssen die Antragsteller wissen, was der Ausbau der gesamten Anlage kostet.

Diese Kosten wird der Antragsgegner vorab an die Antragsteller im Rahmen des diesen zustehenden Schadensersatzanspruchs zu zahlen haben, damit die Antragsteller eine Fachfirma ihres Vertrauens mit dem Ausbau beauftragen können.

Die nach dem Urteil im ersten Verfahren an den Antragsgegner herauszugebenden Bauteile werde diese dann auf dem Grundstück der Antragsteller zur Abholung bereitstellen.

Daher stellen wir an den Sachverständigen ergänzend noch folgende Frage:

Welche Kosten verursacht der Rückbau der gesamten, vom Antragsgegner eingebauten Komponenten in der Heizungsanlage im Hausanwesen der Antragsteller ?

Wir bitten darum, dem Sachverständigen die Akte erneut zur weiteren Begutachtung zuzuleiten.

Manfred Müller
Rechtsanwalt